



Alexianer
CHRISTLICHE ALTENHILFE
POTSDAM
ST. FRANZISKUS SENIORENPFLEGEHEIM

Öffnungs- und Hygienekonzept

Grundlage → VO über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg

Seniorenpflegeheim St. Franziskus Einrichtung der Alexianer Christliche Altenhilfe Potsdam GmbH

Evaluation:

- 06.05.2020
- 11.05.2020
- 20.05.2020
- 26.05.2020
- 02.06.2020
- 11.06.2020
- 15.06.2020
- 08.03.2021

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 1 von 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	3
2. Maßnahmen zur Umsetzung der Besuchsregelung	3
3. Wahrnehmung ambulanter Facharzttermine	5
4. Körpernahe Dienstleistungen	5
5. Neuaufnahme von Bewohnern und Überleitung aus dem Krankenhaus	6
6. Seelsorge und Gottesdienst	7
7. Hygieneregeln	7

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 2 von 7

1. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat die gesamte Welt seit 2020 fest im Griff und bis heute beherrschen die täglichen Informationen den gesamten Alltag. Umso wichtiger ist es für einzelne Bereiche – und somit auch für uns als Pflegeeinrichtung – darauf zu reagieren und die Informationen, Anordnungen und Handlungsempfehlungen vom Ministerium des Landes Brandenburg entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Durch die regelmäßigen Ministerkonferenzen gibt es in regelmäßigen Abständen neue Absprachen, die im Anschluss jedes Bundesland für sich anpassen kann. Bestimmte Vorgaben müssen konsequent, wie in den Vorordnungsblättern veröffentlicht, angewandt werden. Andere Maßnahmen erlauben es, dass die Einrichtung bestimmte Empfehlungen anhand ihrer Ressourcen umsetzt. Die Empfehlungen des Gesundheitsamtes sagen aus, dass besonders Pflegeeinrichtungen ein zentrales Besuchskonzept nutzen sollen, um die Durchmischung vieler Personenkreise und die Ausbreitung eines Infektionsgeschehens zu minimieren.

2. Maßnahmen zur Umsetzung der Besuchsregelung

Der Besuch von Personen mit Erkältungssymptomen und Kontaktpersonen von Covid-19-Infizierten ist weiterhin nicht erlaubt.

Der Gesetzgeber sieht bei allen Besuchern/ Gästen, welche die Einrichtung betreten ein Testverfahren vor. Die vom Gesundheitsamt genehmigte Konzeption, dient als Anlage zum Öffnungskonzept 7.0 unseres Hauses und kann gern bei den Mitarbeitern erfragt werden.

Die Besuche in unserer Einrichtung können in der unten aufgeführten Besuchszeit nach telefonischer Absprache stattfinden. Um eine Wartezeit vor der Tür zu vermeiden, ist es zu empfehlen, dass die Angehörigen sich mit den Bewohnern und/ oder Mitarbeitenden der Betreuung in Verbindung setzen, um abzusprechen, welche Zeiten für den Bewohner passend sind. Hierbei sind die Pflegezeiten, therapeutischen Maßnahmen oder auch Ruhezeiten des Bewohners zu berücksichtigen. Das Recht auf einen Aufenthalt außerhalb der Einrichtung für unsere Bewohner wird nicht eingeschränkt. Der Besuch in den privaten Räumlichkeiten der Bewohner in den Wohnbereichen des Hauses wird nicht ausgeschlossen, sollte aber nur in Absprache und Klärung der Notwendigkeit erfolgen. Die Besuchsmöglichkeit von bettlägerigen Bewohnern und Bewohnern in der palliativen Versorgung ist mit der Pflegedienstleitung im Vorfeld abzustimmen.

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 3 von 7

Es können gleichzeitig im Innenbereich der Einrichtung bis zu maximal 10 Besucher in den vorgegebenen Bereichen nacheinander ihre Plätze einnehmen. Die bestehenden Kontaktregeln (Abstand 1,5 m, Tragen der FFP2-Masken über den gesamten Besuchszeitraum) müssen weiterhin eingehalten werden. In den Außenanlagen des Hauses können sich die Besucher, unter Berücksichtigung der Abstandsregeln, uneingeschränkt aufhalten. Des Weiteren kann der Bewohner sich innerhalb und außerhalb der Einrichtung, mit und ohne Begleitung, frei bewegen – zu den Hygieneregeln wird entsprechend beraten.

Die Mitarbeiter des Betreuungsteams werden über die Neuerungen der begleitenden Besuche regelmäßig informiert:

- Anmeldung am Haupteingang über die Klingel bei den Mitarbeitern des Betreuungsteams
- Ausfüllen des Besucherkontaktbogens
- Durchführung eines PoC-Antigenschnelltest (s. 2.1 Teststrategie)
- Mitarbeiter der Betreuung nehmen Angehörige in Empfang, Überprüfen das Tragen der FFP2-Maske und sichern die Händedesinfektion
- es dürfen derzeit pro Bewohner und Besuch max. 2 Personen in die Einrichtung kommen
- die Abstandsregelung von 1,5 m ist einzuhalten und Körperkontakt zu vermeiden
- die Besuche können täglich in einem Zeitraum von 10.00-16.00 Uhr erfolgen
- für den Besuch im Zimmer des bettlägerigen Bewohners gelten dieselben hygienischen Maßnahmen wie bei den Kontakten im öffentlichen Bereich des Hauses sowie zusätzlich das Tragen von Schutzkitteln. Vor und nach dem Besuch ist das Zimmer zu lüften.
- nach dem Besuch in den öffentlichen Räumen des Hauses, stellt der Betreuungsmitarbeiter sicher, dass die Stühle, Tische und ggfs. Sanitärbereich mit einer Flächendesinfektion gereinigt werden
- vor Verlassen der Einrichtung werden die Angehörigen erneut zur Händedesinfektion angehalten

Sollten Angehörige sich nicht an die vorgegebenen Maßnahmen halten, erfolgt eine erneute Erinnerung zu den Hygienemaßnahmen. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 4 von 7

2.1 Teststrategie

Mit der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam und der 6. SARS-COV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 15.02.2021 wurde festgelegt, dass jeder Besucher, Gast, Handwerker, Therapeut, Haus- und Facharzt sowie Leasingmitarbeiter sich beim Betreten des Hauses per PoC-Antigenschnelltest auf das Corona-Virus verpflichtend testen lassen muss.

Der Aufenthalt im Haus und der Besuch von Bewohnern sind nur mit einem negativen Testergebnis gestattet – positive Befunde müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Eine Ausnahme ist nur wirksam, wenn die o.g. Personengruppen einen max. 48 Stunden alten PCR-Test oder einen PoC-Antigenschnelltests schriftlich vorlegen können und der Nachweis ein negatives Testergebnis aufzeigt.

3. Wahrnehmung ambulanter Facharzttermine

Besuche von Fachärzten außerhalb der Einrichtungen können stattfinden. Eine Prüfung der Notwendigkeit eines Praxisbesuchs sollte grundsätzlich abgewogen werden und unter folgenden organisatorischen Richtlinien erfolgen:

- der Bewohner erhält vom St. Franziskus für den Arztbesuch eine FFP2-Maske und Einmalhandschuhe, die ab Abholung bis zur Rückkehr ins Pflegeheim getragen werden
- der Angehörige muss ebenfalls eine FFP2-Maske und Einmalhandschuhe tragen
- bei Fahrten mit dem privaten PKW sollte der Bewohner in der hinteren Reihe Platz nehmen

Die Begleitung der Arztbesuche muss durch die Angehörigen sichergestellt werden.

4. Körpernahe Dienstleistungen

Alle Dienstleister müssen sich beim Zugang in die Einrichtung in die Kontaktliste eintragen und einen max. 48 Stunden alten schriftlichen Nachweis über einen negativen PoC-Antigenschnelltest oder einen PCR-Test vorlegen. Sollte dies nicht gegeben sein, ist ein Antigenschnelltest durchzuführen. Die Dienstleister müssen die persönliche Schutzkleidung

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 5 von 7

(Handschuhe, FFP2-Masken und Kittel) sicherstellen, um in den Kontakt mit den Bewohnern treten zu können.

Die Dienstleister und Therapeuten haben sich im Vorfeld bei der Pflegefachkraft des Wohnbereiches oder bei der PDL über den aktuellen Covid-19-Stand zu informieren. Die therapeutische Versorgung, die Friseur- oder Fußpflegeleistung von Covid-positiven Bewohnern ist ausgeschlossen.

4.1) Friseur

Reaktivierung von Friseurbesuchen unter folgenden hygienischen Schutzmaßnahmen, ausgenommen davon sind bis auf weiteres Dienstleistungen im Gesichtsbereich.

- Vermeidung von Wartebereichen – die Bewohner dürfen nur einzeln den Salon aufsuchen oder werden in den eigenen Bädern im Wohnbereich versorgt
- Listenführung über die bedienten Bewohner
- der Friseur trägt bei der gesamten Arbeitszeit eine FFP2-Maske
- der Friseur sollte keine Handschuhe tragen (außer beim Einsatz chem. Produkte), jedoch sind die Hände nach RKI-Empfehlung nach jedem Kunden zu waschen und zu desinfizieren
- bargeldlose Bezahlung gewünscht

4.2) Fußpflege

- Listenführung über die bedienten Bewohner
- die Dienstleistung der mobilen Bewohner wird wohnbereichsbezogen im Pflegebad erbracht
- die bettlägerigen Bewohner werden zum Schluss in ihrem Bett versorgt

4.3) Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie

- Listenführung über die therapierten Bewohner

5. Neuaufnahme von Bewohnern und Überleitung aus dem Krankenhaus

Neuaufgenommene Bewohner, die aus dem Krankenhaus, der Rehaklinik oder der Häuslichkeit kommen, müssen zunächst eine 5-tägige Absonderung in ihr Einzelzimmer akzeptieren. Am Tag der Aufnahme als auch nach dem 5. Tag in der Einrichtung erfolgt ein PoC-Antigenschnelltest. Bei einem negativen Testergebnis am 6. Tag kann der Bewohner in die Gemeinschaft integriert werden. Selbiges Procedere trifft auf Bewohner zu, die nach

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 6 von 7

einem Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückverlegt werden. Zusätzlich werden Symptome von den Pflegemitarbeitern beobachtet und dokumentiert.

6. Seelsorge und Gottesdienst

Seelsorger dürfen unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (siehe Besuchsregelung oben) die Bewohner jederzeit aufsuchen.

Gottesdienste können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden. Die maximale Personenanzahl in geschlossenen Räumen (ist jeweils an der Tür ersichtlich) darf nicht überschritten werden.

7. Hygieneregeln

Alle in der Einrichtung tätigen Personen, Besucher und Gäste haben sich an die geltenden Hygieneregeln des Hauses zu halten. Die Basishygiene (FFP2-Maske, Händedesinfektion, regelmäßige Flächendesinfektion) bildet die Grundlage des täglichen Handelns, diese ist im Hygieneplan des Hauses festgeschrieben. Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts werden in Abstimmung mit der Hygienefachkraft in der Einrichtung umgesetzt und angewendet. Alternativ findet ein konstruktiver Austausch mit dem Gesundheitsamt Potsdam statt.

Zusätzlich wird darauf geachtet, dass eine Vermischung der Wohngruppen vermieden wird und mögliche Infektionsketten dadurch besser nachvollzogen werden können. Aus diesem Grund werden aktuell keine Veranstaltungen oder Feiern für ALLE Bewohner organisiert und stattfinden.

Die aufgeführten Regelungen sind zunächst unter Vorbehalt gültig und können sich durch neue Verordnungen oder gesetzliche Regelungen jederzeit aufheben. Sollte es zu Covid-19- Verdachtsfällen kommen, erfolgt umgehend die Rücknahme der Lockerungsregeln und ein striktes Besuchsverbot wird wieder umgesetzt.

Ulrike Grauer

regionale Pflegedienstleitung

Freigabe	Bearbeiter/in	Ausgabe	Datum	
Direktorium	Grauer	8	08.03.2021	Seite 7 von 7